

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0670/2026

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische
Steuerung

Bearbeiter/in: Staneczek, Frank

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein

nein

nein

nein

nein

ja, bei

ja

ja

ja

ja

Produkt: 31120

Betrag:

Betrag:

Betrag: 345.000 €

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.03.2026	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31120.5533952 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - Sensitive Leistungen für Grundsicherung wegen Erwerbsminderung))

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 345.000 € bei HHSt. 31120.5533952 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - Sensitive Leistungen für Grundsicherung wegen Erwerbsminderung) zur Kenntnis.

Begründung:

Pflichtleistungen im Bereich der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung sowie laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII mussten noch bis zum Buchungsschluss für das Jahr 2025 ausgezahlt werden. Hinzu kamen noch Pflichtleistungen für Kosten der Unterkunft und Asylbewerberleistungen die den Deckungskreis 4111 nachhaltig belastet haben. Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle sowie die noch verfügbaren Mittel im DK 4111 reichten für die Auszahlungen der genannten Leistungen nicht aus. Die Aufwendungen in diesem Bereich waren aufgrund von Fallzunahmen, demographischem Wandel und Leistungserhöhungen nicht kalkulierbar.

Da der Bedarf an benötigten Haushaltsmitteln erst unmittelbar nach dem in der Rechnungsabschlussverfügung für das Jahr 2025 genannten Datum (06.02.2026) ermittelt werden konnte und die nächste Stadtratssitzung erst für den 12.03.2026 terminiert ist, machte die Oberbürgermeisterin Frau Seiler von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellte die Mittel in Höhe von 345.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

36350.4241100 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme i.H.v. 345.000 €
(§ 35 a SGB VIII) – Kostenbeteiligung des SGB VIII des Landes
ü. ö. Träger

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2025 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, die Oberbürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.